

# Wahl- und Geschäftsordnung für den Stadtelternrat der Braunschweiger Kindertagesstätten

Für den Stadtelternrat der Kindertagesstätten in Braunschweig gilt folgende Wahl- und Geschäftsordnung:

## § 1 - Anwendungsbereich

- (1) Diese Wahl- und Geschäftsordnung gilt für den Stadtelternrat der Kindertagesstätten in Braunschweig.

Sie legt das Wahlverfahren für den geschäftsführenden Vorstand, die Aufgaben der Vollversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes fest.

- (2) Änderungen der Geschäftsordnung treten mit ihrer Annahme durch die absolute Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Elternräte der Vollversammlung in Kraft.

## § 2 - Begriffe

- (1) Elternräte der Kindertagesstätten

Der jeweilige Elternrat einer Kindertagesstätte wird gebildet aus den Gruppensprechern der einzelnen Gruppen innerhalb einer Kindertagesstätte.

- (2) Stimmberechtigte Elternräte in der Vollversammlung

Jede Kindertagesstätte bestimmt **einen** Vertreter ihres Elternrates, der nicht der Vorsitzende sein muss, für die Teilnahme in der Vollversammlung. Dieser ist innerhalb der Vollversammlung für die Kindertagesstätte stimmberechtigt. Dabei sind Außenstellen der Kindertagesstätten nicht als eigenständige, stimmberechtigte Einrichtungen zu werten.

(3) Stadtelternrat und Vollversammlung

Der Stadtelternrat wird gebildet aus allen stimmberechtigten Vertretern der Elternräte der Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig.

Die Zusammenkunft der stimmberechtigten Vertreter der Elternräte der Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig wird als Vollversammlung bezeichnet.

(4) Geschäftsführender Vorstand

Die Vollversammlung wählt in der ersten Sitzung eines jeden Kindergartenjahres einen geschäftsführenden Vorstand. Er ist Ansprechpartner für sämtliche Belange des Stadtelternrates und vertritt diesen nach außen.

### **§ 3 - Vollversammlung**

- (1) Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres lädt der amtierende, geschäftsführende Vorstand spätestens 10 Wochen nach Beginn eines Kindergartenjahres zu einer ersten Vollversammlung ein. In dieser Vollversammlung wird ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt.
- (2) Im Laufe eines Kindergartenjahres beruft der Vorsitzende bei Bedarf den Stadtelternrat zur Vollversammlung ein. Es finden mindestens zwei weitere Vollversammlungen im Laufe eines Kindergartenjahres statt. Hierzu wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen.
- (3) Eine Vollversammlung ist vom Stadtelternrat einzuberufen, wenn 10 Prozent der stimmberechtigten Elternräte dies wünschen. Dies hat schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Elternräte vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, hat spätestens nach Ablauf von vier Wochen eine erneute Vollversammlung stattzufinden, die mit den dann anwesenden und stimmberechtigten Elternräten beschlussfähig ist.
- (5) Die Tagesordnung der Vollversammlung ergibt sich aus der Einladung. Auf Antrag von drei stimmberechtigten Elternräten kann die Tagesordnung spätestens zu Be-

ginn einer Vollversammlung erweitert werden. Die Vollversammlung muss sodann mit absoluter Mehrheit die Erweiterung der Tagesordnung beschließen.

- (6) Über die jeweilige Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die verabschiedeten Beschlüsse und Empfehlungen einschließlich der Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Vollversammlung an die Kindertagesstätten versandt.

#### **§ 4 - Geschäftsführender Vorstand**

(1) Zusammensetzung

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich grundsätzlich aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu fünf Beisitzern (mindestens jedoch drei) zusammen.

Einer der Beisitzenden wird zum Vertreter im Jugendhilfeausschuss gewählt.

2. Die Vorstandsmitglieder sollen sich aus Vertretern möglichst vieler Träger von Kindertagesstätten zusammensetzen.
3. Jede Kindertagesstätte kann nur einen Vertreter ihres Elternrates für die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand benennen. Dieser muss nicht zwingend der vorsitzende Elternrat der jeweiligen Kindertagesstätte sein.

(2) Wahlperiode

Der geschäftsführende Vorstand wird für ein Jahr gewählt und führt die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Falls ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode das Amt niederlegen muss, gilt die Vertreterregelung bis zur nächsten Vollversammlung. In der Vollversammlung gilt es dann darüber abzustimmen, ob das Amt vor Ablauf des Kindergartenjahres neu besetzt werden soll. Vorstandsmitglieder können durch die Vollversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Elternräte abgewählt werden.

## § 5 - Wahlen, Abstimmungen und Stimmrechte

- (1) Die Wahlen und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit mit auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Vollversammlung hat jeweils eine Stimme. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes Stimmgleichheit ein, ist die Wahl solange zu wiederholen, bis auf einen Kandidaten die einfache Mehrheit fällt.
  
- (2) Wahlverfahren
  1. Der amtierende Vorstand bestimmt vor einer Wahl einen Wahlleiter sowie einen Schriftführer zur Durchführung der Wahl. Der Wahlleiter und der Schriftführer dürfen nicht Mitglieder des amtierenden Vorstandes sein. Der Schriftführer erstellt ein Protokoll der Wahl, welches nach Durchführung der Wahl von dem Wahlleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
  
  2. Der geschäftsführende Vorstand wird aus den vorgeschlagenen Mitgliedern der Vollversammlung durch die Vollversammlung gewählt. Die Mitglieder der Vollversammlung können sich selbst auf die jeweilige Vorstandsposition bewerben oder vorgeschlagen werden. Vorgeschlagene Kandidaten müssen vor Durchführung der Wahl gegenüber dem Wahlleiter bekannt geben, ob sie bereit wären, im Fall der Wahl, die Wahl anzunehmen.

Zu wählen sind folgende Vorstandspositionen:

- a) Vorsitzender
  
- b) stellvertretender Vorsitzender
  
- c) 1. Beisitzer als Vertreter im Jugendhilfeausschuss
  
- d) 2. Beisitzer
  
- e) 3. Beisitzer
  
- f) 4. Beisitzer

g) 5. Beisitzer

Sollten nicht genug Kandidaten zur Verfügung stehen, ist der Vorstand gewählt, wenn die Positionen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Beisitzers als Vertreter im Jugendhilfeausschuss sowie zwei weiterer Beisitzer besetzt sind.

## **§ 6 – Aufgaben und Ziele**

Die Aufgaben und Ziele des Stadtelterrates sind:

- a. Vertretung der Kinder- und Elterninteressen aller Braunschweiger Kindertagesstätten
- b. Informations-, Kontakt- und Anlaufstelle der Braunschweiger Eltern
- c. Kooperation der verschiedenen Kindertagesstätten und Elterninitiativen
- d. Erhaltung eines vielfältigen und bezahlbaren Betreuungsangebotes
- e. Sicherstellung einer beratenden Stimme im Jugendhilfeausschuss
- f. Teil- und Einflussnahme an Gremien, die dem Erhalt und der Förderung eines kinder- und familienfreundlichen Braunschweigs dienen

## **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Wahl- und Geschäftsordnung ist vom Stadtelterrat der Kindertagesstätten in Braunschweig am \*\*.\*\*.2015 beschlossen worden. Sie tritt somit ab sofort in Kraft.